

Nichtamtliche Lesefassung
der Oberflächenentwässerungsgebührensatzung
des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbands Helbe- Wipper vom 22.01.2016
- Bekanntmachung vom 03.02.2016

- 1. Änderungssatzung vom 25.05.2018 - Bekanntmachung vom 30.05.2018

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in welche die o.g. Änderungen eingearbeitet sind. Sie ist unverbindlich zur allgemeinen Information vorgesehen. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der im Bekanntmachungsorgan des TAZ Helbe-Wipper (Thüringer Allgemeine) veröffentlichte Text.

**Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von
Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die
öffentliche Entwässerungseinrichtung des Trinkwasser- und Abwasserzweckver-
bandes Helbe- Wipper (Oberflächenentwässerungsgebührensatzung)**

Auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 Satz 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. 09. 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), erlässt der Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Helbe-Wipper folgende Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Helbe- Wipper:

§ 1

Abgabetatbestand

Der Zweckverband erhebt Benutzungsgebühren für Einleitungen von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes, sofern durch die Träger der Straßenbaulast keine den Anforderungen des § 23 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes vom 07. 05. 1993 (GVBl. S. 273) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Beteiligung an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung der vom Zweckverband eingerichteten Abwasseranlage erfolgt.

§ 2

Entstehen, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit jeder Einleitung von Oberflächenwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung.
- (2) Die Gebührenschild wird jährlich abgerechnet und einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.
- (3) Auf die Gebührenschild sind monatlich Vorauszahlungen in Höhe von 1/11 der Vorjahresgebührenschild zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so kann der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung festsetzen.
Die Vorauszahlung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 3
Abgabeschuldner

Gebührenpflichtig ist der jeweilige Träger der Straßenbaulast derjenigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die den Abgabebetrag nach § 1 erfüllen.

§ 4
Gebührenmaßstab

- (1) Gebührenmaßstab für die Einleitung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist die mit einem Abflussbeiwert gewichtete, befestigte und an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossene bzw. in diese entwässernde Fläche.
- (2) Als befestigte Fläche gilt der Teil der Verkehrsanlagen, auf dem infolge künstlicher Einwirkung Niederschlagswasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann und der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird.
- (3) Die befestigten Flächen werden wie folgt bewertet:

Art der Oberfläche	Abflussbeiwert
a) Asphalt, Beton u.ä. (sehr stark befestigte Flächen)	0,9
b) Pflaster, Platten u.ä. (stark befestigte Flächen)	0,6
c) Rasengittersteine, Schotterdeckschichten u.ä. (gering befestigte Flächen)	0,2

§ 5
Gebührensatz

Die Gebühr beträgt für öffentliche Straßen, Wege und Plätze pro Jahr 0,77 €/ m².

§ 6
Auskunftspflichten der Straßenbaulastträger

Nach Aufforderung haben die Straßenbaulastträger öffentlicher Straßen, Wege und Plätze dem Verband die Flächen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, von denen Oberflächenwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Verbandes eingeleitet wird, mitzuteilen.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. 12. 2009 außer Kraft.

Artikel 2 der ersten Änderungssatzung vom 25. 05. 2018 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Erstellt am 30. 05. 2018